

I. Ausfertigung

## **SATZUNG** **(Textbebauungsplan)**

zur ersten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Weide-Erweiterung“ der Ortsgemeinde Oberweiler-Tiefenbach

vom 10. Mai 2017

Der Ortsgemeinderat von Oberweiler-Tiefenbach hat am 19. November 2015 aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Änderung planungsrechtlicher Festsetzungen**

Die planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Weide-Erweiterung“ der Ortsgemeinde Oberweiler-Tiefenbach vom 04. Juli 2014 werden wie folgt geändert:

#### **A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i. V. m. §§ 1 – 23 BauNVO)**

##### **1. Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung**

- a) Die Grundflächenzahl (GRZ) wird von 0,15 auf 0,3 erhöht. Der neue Wert ist im Planeinschrieb der beiliegenden Planurkunde eingetragen.
- b) Die Geschosflächenzahl (GFZ) wird von 0,3 auf 0,5 erhöht. Der neue Wert ist im Planeinschrieb der beiliegenden Planurkunde eingetragen.

##### **2. Vergrößerung der überbaubaren Fläche**

Die überbaubare Grundstücksfläche wird in Südwest/Nordostrichtung von 15,0 m auf 20,5 m vergrößert. Die geänderte Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche ist in der beiliegenden Planurkunde eingetragen.

##### **3. Änderung der in Nr. 4.1, zweites Aufzählungszeichen, festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen**

- a) Im Bereich der als private Grünfläche i. V. m. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Erweiterung der außerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Streuobstwiese auf der Fläche acht Obstbäume der Pflanzliste B im Anhang des Bebauungsplanes „Weide-Erweiterung“ vom 04. Juli 2014 zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen (Mahd 1x/Jahr vor 07. Juli und bis spätestens 28. Februar). Das Mahdgut ist zur Ausmagerung des Standortes abzutransportieren.

- b) Infolge der Erhöhung der Zahl der zu pflanzenden Bäume wird die im Bebauungsplan „Weide-Erweiterung“ festgesetzte private Grünfläche nach Südwesten vergrößert. Die Festsetzung der privaten Grünfläche ist in der beiliegenden Planurkunde eingetragen.

## § 2

Weitere Festsetzungen des Bebauungsplanes „Weide-Erweiterung“ der Ortsgemeinde Oberweiler-Tiefenbach vom 04. Juli 2014 werden nicht geändert.

## § 3

### Änderung von Hinweisen und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter

Aufgrund einer Neufassung des Landeswassergesetzes werden die Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter in Abschnitt C des Textteiles des Bebauungsplanes „Weide-Erweiterung“ wie folgt aktualisiert:

- Im Unterabschnitt „Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöl)/Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag“ wird die Angabe „§ 20 LWG“ durch „**§ 65 Abs. 1 LWG**“ ersetzt.
- Im Unterabschnitt „Niederbringung von Erdwärmesonden“ wird die Angabe „§§ 26, 27 Landeswassergesetz (LWG) i. V. m. § 2 Abs. 1 LWG“ durch „**§ 46 Abs. 1 Nr. 2 LWG**“ ersetzt.

## § 4

### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flurstück Nr. 1354 der Gemarkung Oberweiler-Tiefenbach; er beinhaltet den kompletten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Weide-Erweiterung“, der Ortsgemeinde Oberweiler-Tiefenbach vom 04. Juli 2014 und erweitert die in diesem Bebauungsplan festgesetzte private Grünfläche nach Südwesten. Der Geltungsbereich der Satzung ist in beiliegender Planurkunde eingetragen.

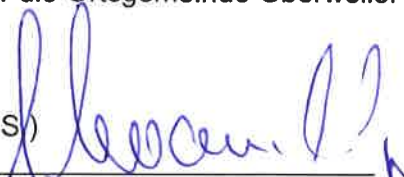
## § 5

Die Planurkunde mit der Darstellung der vorgenommenen Änderungen (§ 1) und des räumlichen Geltungsbereiches (§ 4) bildet einen Bestandteil dieser Satzung

**§ 6****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Oberweiler-Tiefenbach, den 10. Mai 2017  
Für die Ortsgemeinde Oberweiler-Tiefenbach:

(L.S.)   
Schwambach, Ortsbürgermeister



Aufgestellt: im April 2015  
geändert: Juli 2015  
geändert: November 2015



Füllschema der Nutzungsschablone

Gebietsart	Geschossigkeit	WA	II
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	0.3	0.5
Bauweise	Dachform Dachneigung	o △ E	SD/KD/WD 15-45°
max. Anzahl der Wohneinheiten		max. 2 WE	



**LEGENDE**

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- 0,3 Grundflächenzahl (§§ 16 Abs. 2, 19 BauNVO)
  - 0,5 Geschossflächenzahl (§§ 16 Abs. 2, 20 BauNVO)
  - II Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2, 20 BauNVO)
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)**
- o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
  - △ nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
  - E Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)
- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNHEINHEITEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
- max. 2 WE maximal 2 Wohneinheiten zulässig
- GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
- PRIVAT private Grünfläche
- FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b BauGB)**
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- SONSTIGES**
- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - 15-45° Dachneigung (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO) -Beispiel-
  - SD Satteldach
  - KD Krüppelwalmdach
  - WD Walmdach

**S A T Z U N G (Textbebauungsplan) zur ersten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Weide-Erweiterung“ der Ortsgemeinde Oberweiler-Tiefenbach**

**Planurkunde**

## Begründung (§ 9 Absatz 8 BauGB):

### 1. Umfang der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes

Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Weide-Erweiterung“ vom 04. Juli 2014 betrifft nur die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Größe der überbaubaren Grundstücksfläche (sog. „Baufenster“). Aus der Erhöhung der Grundflächenzahl resultiert die Möglichkeit einer größeren Flächenversiegelung, die ihrerseits umfangreichere Kompensationsmaßnahmen auslöst. Das Erfordernis umfangreicherer Kompensationsmaßnahmen führt dazu, dass die Fläche für diese Kompensationsmaßnahmen entsprechend vergrößert werden muss.

Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Weide-Erweiterung“ vom 04. Juli 2014 ist ausschließlich Folge der Vergrößerung der Fläche für die Bewerkstelligung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen; das eigentliche Baugrundstück wird nicht vergrößert.

### 2. Veranlassung zur Planänderung

Der Bebauungsplan „Weide-Erweiterung“ vom 04. Juli 2014 setzt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,15 fest. Bei einer Bezugsgröße des Baugrundstückes von 905 m<sup>2</sup> ergibt sich daraus eine mögliche Grundfläche von 136 m<sup>2</sup>. Gemäß § 19 Abs. 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) sind bei der Ermittlung der vorstehend bezeichneten Grundfläche die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und
3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der vorstehend unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Anlagen bis zu 50 % überschritten werden. Diese Überschreitung entspricht einem Wert von 68 m<sup>2</sup>, so dass sich insgesamt eine gestattete Versiegelung von 204 m<sup>2</sup> ergibt.

Die im Bebauungsplan „Weide-Erweiterung“ vom 04. Juli 2014 festgesetzte Baufläche liegt höhenmäßig deutlich über dem Niveau der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen, so dass die grundstücksinterne Erschließung einen erklecklichen Höhenunterschied überwinden muss. Zu den auf die Grundflächenzahl anzurechnenden Nebenanlagen (siehe oben Nr. 2) gehören beispielsweise Gartenhäuschen, Kompostanlagen im Garten, Müllboxen, Grillplätze im Garten, Spieleinrichtungen für Kinder (Schaukel, Sandkasten), Fahrradschuppen, Fahrradständer, Geräteschuppen, Brennholzablagerung usw. Angesichts dessen summiert sich die notwendige Grundfläche für eine im Sinne des Bebauungsplanes vorgesehene bestimmungsgemäße Wohnnutzung auf einen Wert, der die festgesetzte GRZ bzw. die daraus resultierende insgesamt zulässige Versiegelung von 204 m<sup>2</sup> deutlich übersteigt. Das im Bebauungsplan „Weide-Erweiterung“ vom 04. Juli 2014 festgesetzte Baugrundstück ist somit mit den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung nicht bestimmungsgemäß bebaubar. Daraus folgt, dass der Bebauungsplan geändert und das Maß der baulichen Nutzung erhöht werden muss.

Nach § 17 Abs. 1 BauNVO beträgt die Obergrenze für die GRZ in Allgemeinen Wohngebieten (WA) 0,4. Das im Bebauungsplan „Weide-Erweiterung“ vom 04. Juli 2014 festgesetzte Baugrundstück ist mit einer Fläche von 905 m<sup>2</sup> vergleichsweise groß und liegt exponiert im Hang oberhalb der Erschließungsstraße bzw. der bestehenden Häuserzeile. Um die flächenmäßige Ausdehnung von baulichen Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes „Weide-

Erweiterung“ vom 04. Juli 2014 auf ein Maß zu begrenzen, welches mit den im benachbarten „alten“ Neubaugebiet „Weide“ aus dem Jahr 1969 vorhandenen Baukörpern harmoniert und die dort begonnene städtebauliche Entwicklung sinngemäß fortführt, wird im Rahmen der aktuellen Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Weide-Erweiterung“ die nach der BauNVO zugelassene Obergrenze der GRZ nicht ausgeschöpft, sondern nur eine GRZ von 0,3 festgesetzt.

Um angesichts der exponierten Lage des Gebietes auch das Volumen von im Bereich des Bebauungsplanes „Weide-Erweiterung“ vom 04. Juli 2014 entstehenden Baukörpern auf ein städtebaulich verträgliches Maß zu beschränken, wird die Geschosßflächenzahl (GFZ) bei zweigeschossiger Bauweise nicht auf den doppelten Wert der GRZ, sondern nur auf 0,5 festgesetzt.

### **3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wolfstein in der Fassung der Genehmigung vom 19. Oktober 2010, welcher gemäß § 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB über die Fusion der beiden Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein hinaus Gültigkeit behält, stellt das Plangebiet als geplante Wohnbaufläche (W) dar. Der Bebauungsplan „Weide-Erweiterung“ vom 04. Juli 2014 ist als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) aus den Darstellungen des vorstehend bezeichneten Flächennutzungsplanes entwickelt. Der Textbepauungsplan zur ersten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Weide-Erweiterung“ lässt die Eckpunkte des bestehenden Bebauungsplanes unberührt (Umfang der Änderungs- und Erweiterungsplanung siehe vorstehende Nummer 1) und ist ebenfalls aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

### **4. Umweltbericht**

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden.

Die Auswirkungen der Bebauungsplanung „Weide-Erweiterung“ auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d,

wurden im Rahmen der Umweltprüfung für den Bebauungsplan „Weide-Erweiterung“ vom 04. Juli 2014 gewürdigt und behandelt und sind in den Umweltbericht im Rahmen der Begründung zu dem vorstehenden Bebauungsplan eingeflossen.

Durch die erste Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Weide-Erweiterung“ ergeben sich – abgesehen von einer Vergrößerung der Fläche der zulässigen Versiegelung, die durch eine Änderung der in Nr. 4.1, zweites Aufzählungszeichen, festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen (Erhöhung der Zahl der zu pflanzenden Bäume und daraus folgend Vergrößerung der Fläche für die Ausgleichsmaßnahmen) kompensiert wird – keine Veränderungen hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (siehe oben). Die Umweltprüfung und der Umweltbericht des Bebauungsplanes „Weide-Erweiterung“ vom 04. Juli 2014 behalten somit sinngemäß Gültigkeit. Der Umweltbericht des Bebauungsplanes „Weide-Erweiterung“ vom 04. Juli 2014, aufgestellt vom Büro BBP, Stadtplanung-Landschaftsplanung, Kaiserslautern, wurde von der Verbandsgemeindeverwaltung entsprechend den durch die Satzung zur ersten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Weide-Erweiterung“ zugelassenen größeren Eingriffen (Versiegelung) geändert. Die geänderte Fassung des Umweltberichts ist dieser Änderungssatzung (dem Textbebauungsplan) als Anhang 1 beigelegt.

#### **5. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB**

Die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, sind in Kapitel 5.13 der Begründung des Bebauungsplanes „Weide-Erweiterung“ vom 04. Juli 2014 zusammenfassend beschrieben. Durch die erste Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Weide-Erweiterung“ ergeben sich – abgesehen von einer Vergrößerung der Fläche der zulässigen Versiegelung, die durch eine Änderung der in Nr. 4.1, zweites Aufzählungszeichen, festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen (Erhöhung der Zahl der zu pflanzenden Bäume und daraus folgend Vergrößerung der Fläche für die Ausgleichsmaßnahmen) kompensiert wird – keine Veränderungen hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Insoweit wird auf die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan „Weide-Erweiterung“ vom 04. Juli 2015 verwiesen, die weiterhin sinngemäß fort gilt.

Oberweiler-Tiefenbach, den 10. Mai 2017  
Für die Ortsgemeinde Oberweiler-Tiefenbach:

(L.S.)

Schwambach, Ortsbürgermeister



Aufgestellt: im April 2015  
geändert: Juli 2015  
geändert: November 2015

### Verfahrensvermerke:

1. Der Ortsgemeinderat von Oberweiler-Tiefenbach hat in seiner Sitzung am **07. Mai 2015** beschlossen, eine Satzung (Textbebauungsplan) zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Weide-Erweiterung“ vom 04. Juli 2014, in Kraft getreten am 16. Juli 2014, aufzustellen.
2. Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am **17. Juni 2015** ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung an dieser Bebauungsplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am **17. Juni 2015** in Form der Bekanntmachung durchgeführt. Der Vorentwurf der Satzung (des Textbebauungsplanes) „Weide-Erweiterung“, in der Planfassung „April 2015“, lag anschließend bis zum **20. Juli 2015** zur Einsichtnahme und Erörterung offen. Aus der Bürgerschaft wurden **keine** Stellungnahmen zu dem Planentwurf abgegeben.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB), deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **15. Juni 2015** über die Planaufstellung unterrichtet. **Sechs** dieser Beteiligten haben Stellungnahmen abgegeben, die vom Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am **06. August 2015** geprüft und entschieden wurden. Die Entscheidung des Ortsgemeinderates wurde den Beteiligten mit Schreiben vom **17. August 2015** mitgeteilt.
5. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom **15. Juni 2015**. Von Seiten der benachbarten Gemeinden wurden **keine** Stellungnahmen zu dem Planentwurf vorgetragen.

Hinweis: Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB **gleichzeitig** mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

6. Der Entwurf der Satzung (des Textbebauungsplanes) zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Weide-Erweiterung“ in der Planfassung „Juli 2015“ hat mit den Änderungen und Ergänzungen, welche der Planentwurf aufgrund des Beschlusses des Ortsgemeinderates Oberweiler-Tiefenbach vom **06. August 2015** erfahren hat, einschließlich den bauplanungsrechtlichen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit von **27. August 2015** (Arbeitstag) bis einschließlich **28. September 2015** (Arbeitstag) öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am **19. August 2015** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden **keine** Stellungnahme abgegeben.
7. Die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom **20. August 2015** über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet. Während der Auslegung gingen **keine** Stellungnahmen ein.
8. Die Behörden und sonstigen TöB wurden mit Schreiben vom **20. August 2015** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. **Acht** dieser Beteiligten haben Stellungnahmen abgegeben, die vom Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am **19. November 2015** geprüft und entschieden wurden. Die Entscheidung des Ortsgemeinderates wurde den Beteiligten mit Schreiben vom **22. September 2016** mitgeteilt.



Hinweis: Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **gleichzeitig** mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

9. Der Ortsgemeinderat von Oberweiler-Tiefenbach hat am **19. November 2015** die Satzung (den Textbebauungsplan) zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Weide-Erweiterung“ einschließlich den bauplanungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 24 GemO).

Oberweiler-Tiefenbach, den 10. Mai 2017

Für die Ortsgemeinde Oberweiler-Tiefenbach:

(L.S.)

Schwambach, Ortsbürgermeister



10. Der **Bebauungsplan** wird hiermit ausgefertigt.

Oberweiler-Tiefenbach, den 10. Mai 2017

Für die Ortsgemeinde Oberweiler-Tiefenbach:

(L.S.)

Schwambach, Ortsbürgermeister



11. Der Satzungsbeschluss (siehe Verfahrensvermerk Nr. 9) wurde am 05. JULI 2017 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung (der Textbebauungsplan) in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Oberweiler-Tiefenbach, den 05. JULI 2017

Für die Ortsgemeinde Oberweiler-Tiefenbach:

(L.S.)

Schwambach, Ortsbürgermeister



Aufgestellt: im April 2015  
geändert: Juli 2015  
geändert: November 2015